

Depotreglement

1. Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allfälligen besonderen Vertragsvereinbarungen findet das vorliegende Depotreglement (nachstehend „das Reglement“) Anwendung auf die zur Verwahrung und Verwaltung der vom Einleger (nachstehend „der Kunde“) überreichten und von der Walliser Kantonalbank (nachstehend „WKB“) ins Depot aufgenommenen Sachen und Werte (nachstehend „Depotwerte“).

2. Entgegennahme von Depotwerten

Die WKB nimmt die vom Kunden hinterlegten Werte für eine unbestimmte Dauer im offenen Depot entgegen, Titel und sonstige Effekten, Wertpapiere, Wertrechte, Globalzertifikate, Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapieren verurkundet sind, gängige Edelmetalle, Beweisdokumente und sonstige Wertgegenstände, soweit sie für die Verwahrung geeignet sind.

Die WKB kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Kunde hat keinen Zugang zum Verwahrungsort.

Die WKB behält sich das Recht vor, die vom Kunden oder von einem Dritten eingelieferten Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen zu überprüfen oder durch einen Dritten in der Schweiz oder im Ausland überprüfen zu lassen, ohne jedoch eine diesbezügliche Haftung zu übernehmen.

Die WKB führt Auslieferungs- und Verkaufsaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst dann aus, wenn die Überprüfung abgeschlossen ist und allfällige Registrierungsänderungen durchgeführt worden sind.

3. Sorgfaltspflicht

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen Werte. Wird die Verwahrung der Depotwerte jedoch einer Drittverwahrungsstelle anvertraut, ist die WKB lediglich zu einer angemessenen Sorgfalt in Bezug auf folgende Aspekte verpflichtet: (i) die Auswahl und Instruktion des Verwahrers sowie (ii) die regelmässige Überprüfung, ob die Kriterien für die Auswahl von Drittverwahrungsstellen durchgängig erfüllt sind.

Hat der Kunde trotz anderslautender Empfehlung der WKB ausdrücklich eine Unterdepotbank beauftragt, ist die WKB von jeglicher Haftung entbunden.

4. Laufzeit des Vertrags - Rückgabe und Bereitstellung der Depotwerte

Der Depotvertrag wird grundsätzlich für eine unbefristete Dauer geschlossen. Bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden bleibt der Depotvertrag in Kraft.

Der Kunde und die WKB haben beide das Recht, den Depotvertrag jederzeit zu kündigen:

- a) Der Kunde kann jederzeit die Auslieferung oder Übertragung der Depotwerte verlangen, welche die WKB gemäss den üblichen Fristen und Formen vornehmen wird. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen, Sicherungs- und Retentionsrechte der WKB sowie besondere vertragliche Vereinbarungen wie Kündigungsfristen.
- b) Die WKB kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Rücknahme von Depotwerten durch den Kunden verlangen.

Im Fall der Auslieferung oder Übertragung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf genau bestimmte Nummern, Stücke, Stückelungen usw.

5. Melde- und Anzeigepflichten

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, seine Meldepflichten in Bezug auf den Besitz von Depotwerten gegenüber Behörden, Gesellschaften und Börsenplätzen zu erfüllen.

Die WKB ist nicht verpflichtet, den Kunden vorgängig auf die Meldepflichten hinzuweisen, die aus dem Halten von Werten oder Transaktionen mit Letzteren erwachsen.

Gleichwohl kann die WKB selbst der Verpflichtung unterliegen, betroffenen Behörden, Börsen, Transaktionsregistern und/oder Emittenten Informationen zu übermitteln, die den Kunden, den wirtschaftlich Berechtigten, gehaltene Positionen oder Transaktionen betreffen, sofern in ihren Büchern bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Der Kunde ermächtigt die WKB schon jetzt, diese Informationen zu übermitteln.

Die WKB hat weder eine Mitwirkungs- noch eine Anzeigepflicht. Beim Kauf von Namenaktien einer Gesellschaft schweizerischen Rechts kann die WKB vorbehaltlich anderslautender Anweisungen des Kunden – gleichwohl ohne hierzu verpflichtet zu sein – die Eintragung des Depots in das Aktienbuch beantragen.

Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den Steuerbehörden seines Wohnsitzlandes oder gegenüber allen anderen zuständigen Steuerbehörden allein verantwortlich. Die WKB bietet keine rechtliche und/oder steuerliche Beratung an und übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. In Anwendung der von der Schweiz mit anderen Ländern oder Organisationen geschlossenen Abkommen ist die WKB jedoch ermächtigt, gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Steuern einzubehalten und gegebenenfalls in Abzug zu bringen und einen Informationsaustausch vorzunehmen.

6. Empfangsbestätigungen

Allfällige Empfangsbestätigungen der WKB sind weder Wertpapiere noch sind sie übertragbar, verpfändbar oder handelbar.

7. Mehrere Kunden

Wird ein Depot von mehreren Personen errichtet, so können diese, sofern zwischen der WKB und den Kunden nichts anderes vereinbart wurde, nur kollektiv darüber verfügen. In allen Fällen haften die Kunden solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Depotverhältnis ergeben.

8. Versand von Depotwerten

Der Versand und die Versicherung von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Fehlen besondere Weisungen seitens des Kunden, nimmt die WKB die dafür erforderliche Versicherung und

Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor, soweit dies üblich ist und im Rahmen ihrer eigenen Versicherung bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft geschehen kann.

9. Verwahrung

Die WKB ist ermächtigt, die Depotwerte bei der WKB selbst zu verwahren oder bei einer Drittverwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden im Einzel- oder Sammeldepot verwahren zu lassen.

Sammeldepot: Die WKB ist ermächtigt, die Werte in einem Sammeldepot zu verwahren, sofern der Kunde keine anderslautende Anweisung erteilt hat und die Werte aufgrund ihrer Merkmale oder aus anderen Gründen nicht separat zu verwahren sind. Depotwerte mehrerer Kunden werden gegebenenfalls zusammen verwahrt, wobei die einem Kunden zugeordneten Werte nicht zwangsweise individualisiert und getrennt werden können. Ein Sammeldepot ist mit Nachteilen und Risiken (unter anderem sind damit nicht die Vorzüge von Einzelanlagen in Bezug auf Rücknahme-, Verwaltungs- und Performancegebühren oder die Anwendung einer Quellenbesteuerung verbunden) sowie Einschränkungen verbunden, wenn dies mit der individuellen Ausübung von Rechten im Rahmen eines Einzeldepots verglichen wird. Der Kunde bestätigt und erklärt, ordnungsgemäss über diese Nachteile, Risiken und Einschränkungen informiert worden zu sein.

In der Schweiz verwahrte Titel: Bei Verwahrung in einem Sammeldepot in der Schweiz wird der Kunde Miteigentümer der verwahrten Werte, und zwar in Höhe des Anteils seiner im Depot verbuchten Titel.

Im Ausland verwahrte Titel: Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte unabhängig davon, ob sie in einem Einzel- oder Sammeldepot verwahrt werden, dem geltenden Recht und der Usanz am Ort der Verwahrung. Wenn das anwendbare ausländische Recht die Rückgabe verwahrter Depotwerte oder die Überweisung ihres Veräusserungserlöses erschwert oder verunmöglicht, ist die WKB lediglich verpflichtet, dem Kunden das Recht auf die Rückgabe der Werte oder ihre entsprechende Bezahlung zu verschaffen, falls ein solches Recht besteht und übertragbar ist.

Werte, die durch Auslosung zuzuschreiben sind, können in einem Sammeldepot verwahrt werden. Die Bank teilt die ausgelosten Titel durch eine zweite Auslosung zwischen den Depotinhabern auf. Dabei wendet sie ein Verfahren an, das den Inhabern eines Depots eine ähnliche Behandlung gewährleistet wie bei der ersten Auslosung.

Auf den Namen lautende Depotwerte können auf den Namen des Kunden eingetragen werden. Dieser ist damit einverstanden, dass der Drittverwahrungsstelle seine personenbezogenen Daten mitgeteilt werden. Die WKB kann die Depotwerte jedoch, auf Rechnung und Gefahr und Kosten des Kunden, auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen, namentlich wenn eine Eintragung auf den Namen des Kunden unüblich oder unmöglich ist.

10. Übermittlung und Offenlegung von Daten an Dritte

Insbesondere in Verbindung mit ausländischen Depotwerten oder im Ausland verwahrten Depotwerten können der Kunde und/oder die WKB gehalten sein, regelmässig oder auf einzelnen Antrag gemäss dem geltenden schweizerischen und/oder ausländischen Recht Daten über Transaktionen, Portfolios und Kunden, wirtschaftlich Berechtigte und Auftraggeber (nachfolgend «die Daten») gegenüber (i) Depotbanken, Unterdepotbanken oder sonstigen involvierten Dritten (darunter unter anderem Banken, Makler, Börsen, Emittenten, Plattformen für Wertpapierhandel usw.) sowie gegenüber (ii) schweizerischen oder ausländischen Behörden (darunter unter anderem ausländische Regulierungsbehörden, ausländische Behörden oder deren Vertreter) offenzulegen. Daten, die offengelegt werden müssen, können unter anderem die Identität des Kunden, des wirtschaftlich Berechtigten oder des Auftraggebers sowie deren Kontaktdaten, Staatsangehörigkeiten und den wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktion betreffen.

In diesem Fall ist die WKB ermächtigt, die Offenlegung der Daten vorzunehmen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die WKB diese Daten überträgt und entbindet die WKB von der beruflichen Schweigepflicht, insoweit dies für die Übermittlung der Daten erforderlich ist.

Insofern Dritte von der Transaktion betroffen sind (unter anderem Auftraggeber, Begünstigter oder wirtschaftlich Berechtigter), verpflichtet sich der Kunde, diese über die Verpflichtung zu informieren, an die die WKB gebunden ist. Der Kunde akzeptiert, dass die übertragenen Daten dem geltenden ausländischen Recht unterliegen.

11. Depotverwaltung

Ausser im Fall besonderer, vom Kunden rechtzeitig erteilter Anweisungen besorgt die WKB vom Tag der Depoteröffnung an, gestützt auf die verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel, ohne jedoch eine diesbezügliche Haftung zu übernehmen, und soweit Zahlungsanzeigen oder Zahlungen für auf den Namen lautende Depotwerte notifiziert werden bzw. bei ihr domiziliert sind, Folgendes:

- a) Inkasso oder bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, fälliger Kapitalbeträge sowie jede andere Zahlung oder Zuteilung,
 - b) Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten sowie Inkasso von rückzahlbaren Werten,
 - c) Bezug neuer Couponbogen und Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel,
 - d) Stückelung von Wertpapieren (Split),
 - e) Wertpapierdividende (Stockdividenden).
- Die Artikel 697i ff. OR bleiben vorbehalten.

Auf besondere, rechtzeitig vom Kunden erteilte schriftliche Anweisung kann die WKB Folgendes besorgen:

- a) Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren oder Ausübung von Bezugsrechten,
- b) Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten,
- c) erforderliche Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel.

Falls diese Anweisungen nicht rechtzeitig bei der WKB eingehen, ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Die Bank kann die ihr vom Kunden anvertrauten Börsenaufträge in eigener Verantwortung ausführen.

Es obliegt der ausschliesslichen Verantwortung des Kunden, sich über Generalversammlungen, Gerichts- oder Insolvenzverfahren zu informieren, sich an diesen zu beteiligen und generell sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die zur Wahrung seiner mit diesen Werten verbundenen Rechte erforderlich sind. Die WKB lehnt diesbezüglich jegliche Verpflichtung ab. Insbesondere übt die WKB nicht das mit den im Depot verwahrten Titeln verbundene Stimmrecht aus.

Der Kunde und jegliche von der Bankbeziehung oder den verwahrten Werten betroffenen sonstigen Parteien sind nicht berechtigt, Gegenparteien der WKB (insbesondere Depotbanken, Makler und Emittenten) direkte Instruktionen zu erteilen.

12. Börsengeschäfte ohne Beratung

Als beratungsfreier Auftrag (execution only) gilt jegliche Transaktion, die auf ausdrückliche Anfrage des Kunden durchgeführt wird und nicht auf eine nachgewiesene Empfehlung der Bank zurückgeht. Demgemäss werden Kundenaufträge von der WKB standardmässig als beratungsfreie Aufträge (execution only) betrachtet, sofern mit der WKB kein Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandat abgeschlossen wurde. In diesem Fall ist die WKB nicht verpflichtet, die Eignung oder Angemessenheit der Transaktion, die einzig und allein unter der Verantwortung des Kunden erfolgt, zu überprüfen. Die Übermittlung von Marketingdokumenten oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten gilt nicht als Empfehlung der Bank.

13. Depotauszüge

Die WKB stellt dem Kunden periodisch, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr, einen Depotauszug in physischer oder elektronischer Form zu. Die Bewertung der Depotwerte beruht grundsätzlich auf Kursen und Börsenwerten aus banküblichen Informationsquellen. Diese Bewertung und jede andere Information in Bezug auf die Depotwerte sind lediglich unverbindliche Angaben, für welche die WKB nicht haftbar gemacht werden kann. **Ohne schriftliche Beanstandung innert Monatsfrist ab Bekanntgabe gilt der Depotauszug als für richtig befunden und genehmigt.**

Die WKB kann dem Kunden auf dessen ausdrückliche Anfrage und vorbehaltlich der Zahlung einer Gebühr gemäss den geltenden Tarifen eine Aufstellung übermitteln, die eine Schätzung der wertebespezifischen Steuern und der im Jahr aufgelaufenen Erträge enthält.

14. Depotgebühren, Drittgebühren, Kommissionen, Retrozessionen und andere Vergünstigungen

Für die Verwahrung und Verwaltung der Depotwerte erhebt die WKB Depotgebühren, welche gemäss geltendem Tarif berechnet werden. Die Depotgebühren beinhalten die Entschädigung für die Verwahrung der Depotwerte und deren Verbuchung. Für Wertpapiere, die bei einer Drittverwahrungsstelle hinterlegt sind, werden allenfalls zusätzliche Depotgebühren erhoben. Die WKB hat Anspruch auf die Entrichtung einer Kommission für ihre Verwaltungstätigkeiten, insbesondere jene, die oben aufgeführt sind.

Für besondere Leistungen wie Rücknahme und Auslieferung von Werten, Depottransfers usw. stellt die WKB dem Kunden ihre eigenen Auslagen sowie die üblichen Kosten oder Kommissionen in Rechnung.

Gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die WKB die geltenden Tarife und deren Erhebungshäufigkeit jederzeit ändern. Der Kunde kann die für übliche Leistungen geltenden Tarifbedingungen jederzeit auf der Website der Bank unter www.wkb.ch einsehen.

Zusätzlich zu ihren eigenen Produkten bietet die WKB den Kunden auch Produkte Dritter an (namentlich Anlagefonds und strukturierte Produkte). Für diese Vertriebstätigkeit und die damit verbundenen Leistungen kann sie von diversen Anbietern von Eigenprodukten und von Dritten Vergütungen, die im Allgemeinen aus dem Volumen der investierten Produkte oder der Transaktionen der Kunden berechnet werden beziehen. Diese Kommissionen, Retrozessionen und anderen Vergünstigungen gelten als Vergütungen, die der Bank für die an Dritte erbrachten Dienstleistungen entrichtet werden.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die WKB diese Kommissionen, Retrozessionen und andere Vergünstigungen behält. Die Bandbreite dieser Vergütungen ist auf der dem vorliegenden Reglement beigefügten Liste aufgeführt und wird bei einer Änderung der zwischen der WKB und den Produktanbietern geschlossenen Vertriebsverträge angepasst. Der Kunde hat den Inhalt der besagten Liste zur Kenntnis genommen und erkennt an, dass diese in ihrer jetzigen oder einer allenfalls aktualisierten künftigen Fassung anwendbar ist.

Grundsätzlich sind die Kommissionen, Retrozessionen und anderen Vergünstigungen, welche die WKB für den Vertrieb bezieht, auf diesen Zweck beschränkt. Vorbehaltlich anderslautender Einzelvereinbarungen und zwingender Gesetzesbestimmungen erklärt der Kunde:

- die Berechnungswerte zur Kenntnis genommen zu haben, die auf der Liste im Anhang dieses Depotreglements angegeben sind, und
- verzichtet ausdrücklich auf die Erstattung dieser Kommissionen und Vergünstigungen.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass Vergütungen zu einem Interessenkonflikt bei der Auswahl der Produkte führen können (z. B. Wahl zwischen Anlagefonds oder strukturierten Produkten und direkten Anlagen ohne Vergütung für die Bank) oder dass die WKB – im Falle verschiedener Vergütungssätze – bei der Auswahl von bestimmten Produkten (z. B. Anlagefonds einiger Vertrieber) Präferenzen für diese haben kann. Die WKB ergreift angemessene Massnahmen, besonders bei einem Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsmandat, damit die Vertriebsvergütungen keine Interessenkonflikte verursachen oder damit diese, falls unvermeidbar, keine negative Auswirkung für den Kunden haben.

Die WKB erteilt dem Kunden auf Verlangen Auskunft über Kommissionen, Retrozessionen und andere Vergünstigungen, welche sie für interne und externe Produkte im Besitz des Kontoinhabers bezieht, soweit diese Produkte der Kundenbeziehung mit einem vertretbaren Aufwand eindeutig zugeordnet werden können. Die WKB kann eine Kommission erheben, um die durch diese besondere Aufgabe verursachten Kosten zu decken.

15. Stornierung, Annullierung und Nichtausführung von Aufträgen für Depotwerte

Die WKB kann Aufträge, die Depotwerte betreffen, in folgenden Fällen stornieren bzw. annullieren: a) die Deckung ist nicht ausreichend, oder b) die WKB hat Zweifel am Verfügungsrecht des Auftraggebers über die Werte, oder c) die WKB ist nach rationalen Gesichtspunkten der Auffassung, dass die Aufträge gegen gesetzliche, regulatorische oder interne Vorschriften der WKB, Verwaltungsentscheide, nationale oder internationale für die WKB geltende Abkommen oder Sanktionsmassnahmen verstossen (z.B. Verpfändung). In diesem Fall kann die WKB die Aufträge nicht ausführen. Die Bestimmungen des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 bezüglich der Annullierung bleiben vorbehalten.

16. Risikoinformation

Alle Anlagen oder Geschäfte beinhalten Risiken, unabhängig von Markt, Emittent und/oder Basiswert. Zu den üblichen Risiken gehören namentlich Kursrisiken, die auf Zins- und Währungsschwankungen, auf andere allgemeine Marktfaktoren oder auf besondere Faktoren im Zusammenhang mit dem Emittenten zurückzuführen sein können, sowie die Risiken der Gläubiger und Aktionäre im Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit oder dem Ausfall des Emittenten. Die Wertentwicklung der Anlagen in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf ihren künftigen Wertverlauf. Die ungenügende Diversifizierung der Anlagen stellt eine Risikoquelle dar. Der Wert eines Portfolios kann sich jederzeit ändern, unabhängig von den allgemeinen Marktschwankungen oder der verfolgten Risikostrategie und trotz der Sorgfalt, mit der es verwaltet wird.

Bestimmte Transaktions- und Anlagenarten beinhalten darüber hinaus besondere Risiken, wie etwa ein erhöhtes Risikopotenzial oder eine komplexe Risikostruktur. Dies gilt namentlich für Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), strukturierte Produkte, Finanzierungs- oder Risikoübertragungsprodukte (Kredit- oder Schadenderivate), alternative oder nichttraditionelle Anlagen („Hedgefonds“, „Private Equity“, Immobilien, Edelmetalle und andere Rohstoffe) und Anlagen in Schwellenlandmärkten.

Kunden, die ein Depot eröffnen, erhalten von der Bank standardisierte Informationen zu Art und Risiko solcher Effektengeschäfte. Diese Informationen gelten analog, soweit relevant, für Devisengeschäfte und andere Märkte oder Basiswerte.

Die Bank verweist den Kunden im Übrigen auf die Prospekte, Inserate, Verkaufsunterlagen, Zeichnungsunterlagen und alle anderen vergleichbaren Informationsmaterialien, welche bei der Emission oder Platzierung der Instrumente, in die der Kunde investieren möchte, öffentlich zugänglich sind, sofern diese Dokumente Auskunft über die mit den betreffenden Geschäften verbundenen Risiken geben.

Je nach Instrument oder Geschäft kann der Kunde die investierten Beträge ganz oder teilweise verlieren und in bestimmten Fällen dazu verpflichtet sein, einen höheren als den ursprünglich eingesetzten Betrag nachzuschliessen. Der Kunde kann jederzeit bei der Bank zusätzliche Informationen einholen. Fordert er diese nicht ausdrücklich an, so gilt dies als Verzicht auf jede Zusatzinformation.

17. Änderungen

Die WKB behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf jede andere von der WKB für geeignet erachtete Weise mitgeteilt. Insbesondere können Änderungen ebenfalls durch Veröffentlichung auf der Website der WKB mitgeteilt werden. In diesem Fall informiert die WKB den Kunden vorab schriftlich oder auf sonstige angemessene Weise. Die geltende Fassung des Reglements ist auf der Website der WKB unter der Adresse www.wkb.ch abrufbar.

Bringt der Kunde innert Monatsfrist nach Bekanntgabe des neuen Depotreglements keinen Einwand vor, so gilt es als genehmigt. Es ersetzt demnach die frühere Version. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung aufzukündigen, sofern er mit den am Reglement vorgenommenen Änderungen nicht einverstanden ist.

18. Salvatorische Klausel

Verstossen eine oder mehrere Klauseln dieses Reglements gegen zwingendes Recht, werden diese Klauseln durch andere ersetzt, die die WKB und der Kunde in gutem Glauben vereinbart hätten, sofern sie von der Ungültigkeit Kenntnis erlangt hätten. Alle sonstigen von der Ungültigkeit nicht betroffenen Klauseln bleiben gültig.

19. Sprache

Das vorliegende Reglement wird in französischer und deutscher Sprache verfasst. Beide Fassungen sind gleichwertig. Es sind nur diese Fassungen massgeblich, und zwar ungeachtet etwaiger Übersetzungen des Reglements in eine andere Sprache.

Kommissionen und Retrozessionen

Bei der Erbringung jeglicher Form von Dienstleistungen, namentlich bei der Anlage von Vermögenswerten und dem Verkauf diverser Produkte, kann die WKB Vergütungen in Form von Kommissionen und/oder Retrozessionen sowie anderen Leistungen von Dritten erhalten. Diese Leistungen werden aufgrund autonomer Verträge erbracht.

Sofern die WKB **Kommissionen und Retrozessionen** erhält, sind diese im Preis der Produkte bereits berücksichtigt und gehen nicht auf den Kunden über. Die Bank ist somit die Begünstigte und der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, sich eine allfällige Vergütung auszahlen zu lassen.

Die Bandbreite, in welcher sich solche **Kommissionen und Retrozessionen** bewegen können, ist in der unten stehenden Tabelle dargestellt. Bei Abweichungen von dieser Bandbreite oder Änderungen in der Kostenstruktur wird der Kunde gegebenenfalls mit den Produktinformationen in Kenntnis gesetzt.

Produktklasse	Produktkategorien	Bandbreite der Kommissionen und Retrozessionen (in % des Anlagevolumens auf jährlicher Basis)
Anlagefonds	Geldmarktfonds Obligationen- und Immobilienfonds Andere Fonds ¹	Bis zu 0,6 % Bis zu 1,2 % Bis zu 1,6 %
Strukturierte Produkte		Bis zu 2,0 %

¹ Andere Anlagefonds wie: Allocation-Fonds, Aktienfonds, Dachfonds, Alternativfonds (Hedgefonds, Private-Equity-Fonds, Rohstofffonds) usw.